

Satzung des Vereins „Akzeptanz!“ e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Akzeptanz!“ e.V.
2. „Akzeptanz!“ e.V. hat seinen Sitz in Korbußen und seine Geschäftsstelle in Gera.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein setzt sich für die allgemeine Unterstützung und den Schutz von Flüchtlingen, Asylsuchenden, Migranten, Einzelpersonen und politisch Verfolgten ein. Ebenso setzt er sich für eine positive Willkommenskultur in Thüringen ein.
2. Der Verein kümmert sich, um den Schutz von hilfesuchender Flüchtlinge, Asylsuchender, MigrantInnen, Einzelpersonen und politisch Verfolgter sowie für unbegleitete minderjährige Flüchtlingskinder (bis 18 Jahre).
3. Der Verein setzt sich für den Abbau von Vorurteilen und Diskriminierungen ein.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist parteiunabhängig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

3.1 Die Vernetzung und Zusammenarbeit mit den zur Unterstützung der obengenannten Personengruppen tätigen Initiativen, Projekten und Selbsthilfegruppen von Flüchtlingen sowie Einzelpersonen. Zur Umsetzung der oben genannten Zwecke ist der Aufbau von lokalen Städteteams notwendig und zielführend.

3.2 Öffentlichkeitsarbeit

3.3 Bildungsmaßnahmen

3.4 Stellungnahmen zur Situation von Flüchtlingen, politisch Verfolgten und AusländerInnen sowie Einzelpersonen

§ 4 Finanzen

Die finanziellen Mittel des „Akzeptanz!“ e.V. setzen sich zusammen aus:

1. Beiträgen der Mitglieder
2. Beiträge der Fördermitglieder
3. Geldspenden
4. Zuwendungen anderer Art
5. Fördermittel

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die die Vereinszwecke unterstützen.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist in der Beitragsordnung geregelt.
4. Mit dem Eintritt in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an.
5. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand seinen Austritt mit Wirkung zum Quartalsende erklären.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise dessen Interessen verletzt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dem Mitglied ist zuvor die Möglichkeit der Anhörung zu geben.
7. Die Mitgliedschaft endet außerdem
 - 7.1 durch Tod
 - 7.2 durch förmlichen Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes, falls ein Mitglied trotz Aufforderung keinen Mitgliedsbeitrag bezahlt.
8. Die ruhende Mitgliedschaft von Mitgliedern kann erklärt werden:
 - 8.1 vom Mitglied selbst
 - 8.2 durch Vorstandsbeschluss für Mitglieder, die telefonisch, postalisch und per E-Mail nicht mehr erreicht werden können.
9. Die Gründer des Vereins sind die ersten Mitglieder.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des „Akzeptanz!“ e.V. Die Einladung aller Mitglieder durch den Vorstand hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung bei einer Einladungsfrist von 4 Wochen zu erfolgen.
2. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung mit Rechenschaftsbericht und Kassenbericht des Vorstandes statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 25% der Mitglieder dies beim Vorstand beantragen oder wenn es das Vereinswohl erfordert. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen.
4. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 40% aller Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von höchstens vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge, soweit diese nicht Satzungsänderungen oder den Ausschluss von Mitgliedern betreffen, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

6. Auf Mitgliederversammlungen ist jedes Mitglied mit einer Stimme stimmberechtigt.

§ 8 Der Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen den Vorstand. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, die nach innen gleichberechtigt sind. Den einzelnen Vorstandsmitgliedern werden Aufgaben des Vorstandes zugeordnet. Wählbar ist jedes Mitglied, sei es als natürliche Person oder als Beauftragte/r einer juristischen Person. Ausgenommen davon sind hauptamtliche Mitarbeiter/innen des „Akzeptanz!“ e.V.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand bzw. einzelne seiner Mitglieder sind abwählbar oder können zurücktreten. In diesem Fall hat innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl stattzufinden.
3. Der Vorstand legt der ordentlichen Mitgliederversammlung den Rechenschaftsbericht und Kassenbericht vor.
4. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner gewählten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können im persönlichen Gespräch, auf postalischen und telefonischen Weg sowie über E-Mail ausgeführt werden.
6. Der Vorstand ist berechtigt, eine/n Geschäftsführer/in mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.
7. Der Vorstand wählt aus seinen Reihen eine/n Vorstandsvorsitzende/r, einen ersten und zweiten stellvertretende/n Vorstandsvorsitzende/n, Protokollant/in bzw. Schriftführer/in und Kassenführer/in.

§ 9 Protokolle

1. Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Protokolle von Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern zuzustellen.
2. Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses zu protokollieren.
3. Protokolle sind vom ProtokollführerIn und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Sie sind von der jeweils nächsten Mitgliederversammlung bzw. Vorstandssitzung zu bestätigen. Protokolle sind als internes Arbeitspapier zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur von Mitgliederversammlungen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Anträge zur Satzungsänderung müssen der ordnungsgemäßen Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut beigefügt werden.

§ 11 Auflösung des „Akzeptanz!“ e.V.

1. Die Auflösung des „Akzeptanz!“ e.V. kann nur von einer einzig zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Das Vermögen des „Akzeptanz!“ e.V. geht in diesem Falle oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins an den Flüchtlingsrat Thüringen e.V. (Sitz Erfurt, VR 161614 Amtsgericht Erfurt) mit der Auflage, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Diese Satzung wurde am 22.09.2016 vom Vereinsvorstand geändert und am 25.10.2016 von den unterzeichneten TeilnehmerInnen der Mitgliederversammlung abgestimmt und einstimmig angenommen.

Stand: 26.10.2016